

Richtlinien für die Vergabe von Räumen in der Evangelischen Hochschule Berlin

Amtliche Mitteilungen

XII / 2017 | 27. Juni 2017

Beschlossen vom Akademischen Senat am 26. April 2017
Bestätigt vom Kuratorium am 19. Juni 2017
Veröffentlicht am 27. Juni 2017

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Richtlinien für die Vergabe von Räumen in der EHB

1. Bei der Vergabe gelten folgende Grundsätze:

- a) Über die Vergabe von Räumen entscheidet im Rahmen des Hausrechts des/der Rektor_In, der/die Kanzler_In bzw. dessen/deren Vertreter_In. Die verwaltungsinterne Zuständigkeit für die Bearbeitung liegt bei der beauftragten Stelle.
- b) Es besteht kein Anspruch auf die Überlassung von Räumen.
- c) Die Belange der EHB dürfen durch die Vergabe nicht beeinträchtigt werden.

2. Für die Benutzung der Räume durch Dritte ist grundsätzlich ein Nutzungsentgelt zu zahlen.

3. Die Überlassung von Räumen für Veranstaltungen, die überwiegend kommerziellen Zwecken dienen, ist grundsätzlich nicht möglich. Der Nachweis über den überwiegend nichtkommerziellen Charakter obliegt dem/der Veranstalter/in und ist der EHB bei Antragstellung unaufgefordert darzulegen.

4. Das Entgelt beträgt ab Inkrafttreten:

a) Räume in m ²	bis zu 4 Stunden	jede weitere angefangene Stunde	pro Tag
bis zu 50 m ²	80 €	20 €	140 €
bis zu 100 m ²	120 €	30 €	200 €
Audimax	400 €	100 €	600 €
Foyer vor dem Audimax	250 €	60 €	400 €

b) Kosten für den Einsatz von Medien (aufgrund des Verwaltungsaufwandes nur tageweise):

Medien	pro Tag
Overhead-Projektor	15 €
Flipchart	15 €
Beamer	40 €
Video-Abspielgerät	40 €

Für die Nutzung der Medien kann die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Hochschulleitung ist ermächtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung anzupassen.

5. Sind die zur Benutzung überlassenen Räume und Flächen einschließlich der Zugänge und Nebenräume aufgrund der Nutzung so verschmutzt, dass sie zusätzlich gesäubert werden müssen, hat der/die Veranstalter/in die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

6. Die Nutzung der Räume ist grundsätzlich nur während der Vorlesungszeit Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr (Freitag bis 18:00 Uhr) und während der vorlesungsfreien Zeiten zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr) möglich. Außerhalb dieser Zeiten und an den Wochenenden können Räume nur dann vergeben werden, wenn das erforderliche Personal zur Verfügung steht und der/die Veranstalter/in die erhöhten Kosten für das Personal und die Gebäudebewirtschaftung zusätzlich zu dem Nutzungsentgelt übernimmt.

7.

- a) Bei Veranstaltungen von gemeinnützigen oder förderungswürdigen Organisationen, Verbänden oder Vereinen, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und Gewerkschaften sowie solcher Einrichtungen, die der Bildung, Erziehung oder dem Unterricht, sozialen oder kulturellen Angelegenheiten, kirchlichen oder weltanschaulichen Zwecken dienen, kann auf die Erhebung eines Benutzerentgeltes teilweise oder in besonderen Einzelfällen ganz verzichtet werden, wenn für den Besuch der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird.
 - b) Für Veranstaltungen von Vereinen oder Einrichtungen, die eine Kooperationsvereinbarung mit der EHB haben, nach ihrer Satzung die EHB fördern oder in denen die EHB Mitglied ist, kann auf das Benutzerentgelt einschließlich der Nebenkosten verzichtet werden.
 - c) Über den teilweisen oder vollen Verzicht auf die Erhebung von Benutzerentgelt entscheidet der/die Kanzler_In als Beauftragte_r für den Haushalt.
8. Die Richtlinien treten nach Bestätigung durch das Kuratorium mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.